

LESEPROBE

Ein wunderliches Völkchen



Kampf der Mächte um die sündige Seele einer auf dem Sterbebett liegenden Frau, 1723

Ein wunderliches Völkchen

Mord, Totschlag, Zank und Streit
und andere wundersame Geschehnisse
aus oberlausitzischen Städten
und Dörfern

Schwarzwasser Verlag

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar

ISBN: 978-3-940800-22-0

1. Auflage 2019
© Schwarzwasser Verlag
Königswartha 2019

Herausgeber und Vorwort
Gottfried Blumenstein

Mitherausgeberin und Buchgestaltung
Iris Brankatschk

www.verlag.schwarzwasser.de

In der Tat, die Geschichte ist nur ein Gemälde von Verbrechen und Drangsalen. Die Menge unschuldiger und friedlicher Menschen tritt auf diesem ungeheuren Schauplatz fast immer in den Hintergrund. Die Hauptpersonen sind nur ehrgeizige Schurken.

Voltaire (1694–1778)

Die Geschichte handelt von dir, nur der Name ist geändert.

Horaz (65–8 v. Chr.)

Da die Texte im Original nicht nur in Frakturschrift gedruckt, sondern in einem heute nicht eben leicht zu lesenden verschnörkelten Stil verfasst worden sind, wurden sie der besseren Verständlichkeit halber behutsam korrigiert. Die kursiv gedruckten Textabschnitte jedoch, die zumeist aus barocker Zeit stammen, haben wir weitestgehend in ihrer ursprünglichen Diktion belassen, da sonst der Witz und Charme, aber auch die Tücke, verloren gegangen wären. Gewiss schwierig zu lesen, aber sicherlich hilfreich, wenn man in vergangene Zeiten eintauchen und sie zumindest partiell verstehen will.

Inhalt

- 9 Vorwort
- 13 Bierkrieg zu Naußlitz
- 23 Das Geheimnis der Malschwitzer Kirchenloge
- 30 Teures Hochzeitsbier
- 33 Das Wunder von Königswartha
- 36 Der Scharfrichter als Chirurg
- 40 Bautzner Bier bekommt nicht wohl
- 44 Extrasteuer für den Dresdner Hof
- 49 Kirchenkampf zu Kittlitz
- 54 Der unchristliche Gewürzhändler
- 58 Die teure Kommission
- 64 Mordbrenner und Selbstverräter
- 69 Eine vereitelte Güterlotterie
- 75 Der Streit um Brustkügelchen
- 78 Ein kleiner Grenadier
- 84 Betrübliche Geschehnisse
- 88 Der gefährliche Kretscham
- 92 Die Kuhsteuer
- 97 Der verlorene Sprössling
- 104 Die Vorladung
- 110 Ein Exerzierplatz für Budissin
- 114 Ein Schuhmacher aus der Fremde
- 118 Verbrechen und Unglücksfälle
- 126 Brief an die Obrigkeit von wegen einer Lotterie
- 129 Der ausgebeutete Töpferlehrling
- 134 Der Messermörder vom Schulgraben
- 137 Der Bader und Barbier

- 141 Der Apotheker und der Krämer
145 Der Kirchenbrand zu Pulsnitz
150 Das Ziegenpatent
154 Die Konkurrenzschänke
158 Bierzug in Wehr und Waffen
166 Die in Görlitz gestrandete *Negerin*
177 Patriarchalische Gerichtspflege
181 Das öffentliche Schulwesen
185 Flugschrift hinter Dachsparren versteckt
189 Eine Schulgeschichte
194 Exempel der Kirchengucht
198 Eine Weinkonfiskation
201 Die Suspension zu Königswartha
205 Tue Gutes den Witwen und Waisen
210 Die Meilenmessung zu Löbau
216 Mercur und Minerva streiten
220 Über die in Königswartha entdeckten
Lausitzischen Altertümer
228 Vom vormaligen Herrenhaus in Mückä

Vorwort

Dass der 1724 in Budissin (Bautzen) geborene August Gottlieb Meissner in der deutschen Literaturgeschichte als der Begründer der Kriminalerzählung gilt, kommt nicht von ungefähr. Immerhin ist er aufgewachsen und wurde sozialisiert in der Region zwischen Neiße, Spree und Schwarzer Elster, die eine äußerst bewegte, aber eben auch sehr gewalttätige Geschichte durch die Zeiten erlebt hat. Da nimmt es nicht wunder, dass ein aufmerksamer Beobachter des oberlausitzischen Ach und Weh, der zudem ein großes Talent zum Schreiben hatte, zur Feder griff und von Mordbrennern, Messerstechern, Giftmischern und anderen Unholden in seinen Erzählungen zu berichten wusste.

Vorliegende Geschichtensammlung, darunter auch eine von Meissner daselbst, die sich zumeist aus alten Gerichtsakten speisen, reflektieren die Geschehnisse dieser Region zwischen dem 15. bis 19. Jahrhundert und zeichnen ein facettenreiches Bild einer Gesellschaft, die nie zu Ruhe kam, sondern die sich in stetem Wandel befand und zwischen Gut und Böse hin und her taumelte. Einzigartig in deutschen Landen war, dass neben den Deutschen der größere Teil der Bevölkerung in der Lausitz eben slawischen Herkommens war, also Wenden (Sorben) waren, die sich wahlweise mal einem repressiven und gelegentlich aber auch lauen Germanisierungsdruck ausgesetzt sahen.

Zahlreiche Kriege – die Hussitenfeldzüge ab 1420, der Dreißigjährige Krieg, die Schlesischen Kriege, die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und seinen europäischen Rivalen – durchfurchten die Oberlausitz. Die jeweili-

ligen Herrscher wechselten je nach Gusto und Laune und pressen Bauern und Handwerker aus, so gut (oder eben schlecht) es halt ging. Erst 1830 wurde die Leibeigenschaft abgeschafft.

Die Pest wütete wellenartig durch die Jahrhunderte in der Oberlausitz, so dass die wenigen Überlebenden in manchen Jahren nicht in Lage waren, die Ernte einzubringen. Andererseits verursachten periodisch anfallende Missernten existenzbedrohende Hungersnöte, die die Ansässigen zu Flüchtlingen machten, die außer Landes getrieben wurden. Bis nach Australien und Nordamerika wanderten oberlausitzische Wenden aus. Und nicht zuletzt verursachen Feuerbrünste in Städten wie Bautzen, Görlitz, Bischofswerda, Löbau oder Zittau verheerende Schäden.

Dies alles zeitigte einen Menschenschlag, gehetzt von Schicksalsschlag zu Schicksalsschlag, der sich ein dickes Fell zulegte und der mit allen Wassern gewaschen war. Der Oberlausitzer verstand mit erlaubten und manchmal auch unerlaubten Mitteln für sein Recht zu kämpfen, denn nur so hatte man in solcherart wilden Zeiten (Victor Auburtin sprach in Bezug auf das Mittelalter von einer *Höllenzauche*) eine kleine Chance einigermaßen heil, all die Fährnisse zu überstehen und zu überleben.

Aus Prozessakten des 16. bis 18. Jahrhunderts, die dem Chronisten Karl August Wildenhahn, Bautzener Kirch- und Schulrat, Mitte des 19. Jahrhunderts noch zu Verfügung standen, wird ersichtlich, dass selbst bei Nichtigkeiten von beiden Parteien selten klein beigegeben wurde, sondern sie ihren Fall bis zum bitteren Ende durchkämpften oder dass das Für und Wider so lange in der Schwebe gehalten wurde, bis entweder Kläger oder Ankläger verstarben.

Neben Mord aus Eifersucht, aus Habgier oder purer Tötungslust einer vertierten Soldateska tauchten auch Probleme auf, die zwar eher einer zivilrechtlichen Klärung bedurften, aber die sich gelegentlich derart hochschaukelten, dass sogar von Krieg

die Rede war. Etwa vom legendär gewordenen Bierkrieg zwischen Görlitz und Zittau in den Jahren 1490–1491, der zwar keine Toten forderte, bei dem jedoch immerhin die Görlitzer ein Heer von 2 000 Mann rekrutierten, um ihr *Recht* durchzusetzen.

Überhaupt war die Bierbrauerei, die zwar strengen, aber einigermaßen unübersichtlichen Gesetzen folgte, über all die Jahrhunderte ein beliebter Zankapfel von Brauern und Trinkern. Sehr gern mischten dabei auch die beiden in der Oberlausitz verbliebenen Klöster Marienthal und Marienstern mit ihren hochfahrenden Äbtissinnen mit, denn ihr Klosterbier spülte ordentlich Taler in die Kassen. Da ließen sie es nicht zu, dass da etwa ein kleines Bäuerlein, das zwar auch gewisse Rechte hatte, ihnen in die Quere kam und schalteten den Konkurrenten mit allen möglichen Tricks aus. Ein exemplarisches Beispiel hierfür haben wir in der Geschichte »Der Bierkrieg von Naußlitz« gefunden.

Raub und Raubmord machte in den *Medien* zu allen Zeiten etwas her und wurde demzufolge reichlich und genüsslich ausgeschlachtet. Da hat sich von damals bis heute nur wenig geändert. Massenaufläufe bei Hinrichtungen und Hexenverbrennungen, die seinerzeit eine Art Volksfestcharakter hatten, gibt es heute zwar nicht mehr, dafür kann man im öffentlich-rechtlichen Fernsehen pro Woche bei circa 40 bis 60 Tötungsdelikten hautnah und in Farbe dabei sein. Wenn das Privatfernsehen, Netflix und andere Streamingdienste (von stumpfsinnigen Ballerspielen gar nicht erst zu reden) hinzu gezählt werden, dann läuft momentan das Ganze komplett aus dem Ruder und die Zahl steigt ins Irrwitzige. Es ist hier freilich nicht der Platz, der Verrohung unserer Gesellschaft ins Wort zu fallen, aber bedenkenswert ist die Rückentwicklung hin zu mittelalterlichen Gewaltorgien schon.

Und auch das leidige Thema der Steuern war seinerzeit genauso aktuell wie heute. Immerhin leistete sich 1789 Benjamin

Franklin das Bonmot, dass »es in dieser Welt nur zwei Dinge gebe, die als sicher gelten dürfen: der Tod und die Steuern.« Die oberlausitzische Geschichte, genauso wie generell die europäische, ist davon geprägt worden, dass sich die *Staatenlenker* beständig auf Beutezügen befanden, um ihre leeren Kassen aufzufüllen. Anfangs mehr extern bei ihren lieben Nachbarn, später in zunehmenden Maßen intern bei den eigenen Untertanen.

Zu einer Legende in Sachen Finanzrequirierung wurde Graf von Brühl (1700–1763), der die Kassen seines verschwenderischen Herrn und Königs August dem Starken und dessen Sohn Friedrich August II. mit den übelsten Tricks auffüllte, damit selbige in Saus und Braus leben und ihre zahlreichen Schlösser mit künstlerisch oftmals belanglosen, dafür aber umso kostspieligeren Hofkitsch ausstatten zu können. Die Oberlausitz ist dabei schwer belastet worden und wurde von Graf Brühl unter anderen von 1756 bis 1760 mit einer *extraordinäre Anlage- und Gewerbesteuer* belegt, die jährlich sage und schreibe dreizehntausend Taler einspielen sollte.

Wie auch immer, es waren wilde Zeiten in der Oberlausitz. Aber neben Verbrechen, Zwistigkeiten und anderen böses Blut verbreitenden Vorkommnissen, gab es freilich auch Bemühungen weittragender Menschlichkeit und Güte. So überlistete 1760 der Rittergutsbesitzer von Malschwitz die preußische Soldateska, um seinen Bauern und Häuslern großes Ungemach zu ersparen, 1759 gründeten in Bautzen Wohltäter einen Verein, der Witwen und Waisen über schlimme Zeiten hinweg half oder 1826 wurde in Görlitz eine aus dem Sudan stammende Afrikanerin herzlich willkommen geheißen in ihrer neuen Heimat.

Gottfried Blumenstein

Bierkrieg zu Naußlitz

Der Bauer und Gerichtsschöppe Jakob Müller im Klosterdorf Naußlitz machte am 26. Januar 1750 seinem Sohn Michel Hochzeit und hatte dazu vom dasigen Erbkretschamsbesitzer Nicolaus Richter, welcher das Recht Bier zu brauen und auszuschenken besaß, 5 Viertel Bier anschroten lassen. Auf die Frage des Hochzeitsvaters, ob er nicht etwa deswegen vom Kloster Marienstern, welches auf seinen Dörfern den Bierzwang ausübe, könnte zur Verantwortung gezogen werden, hatte Richter versichert, dass er selber, wenn's nötig sein sollte, diese Verantwortung auf sich nehmen würde. Bei der leidenschaftlichen Gier, mit welcher damals die Brauberechtigten sich gegenseitig beaufsichtigten, und bei dem geringsten Eingriff in ihr Privilegium Klage führten, darf man sich nicht wundern, wenn noch am selben Tage, obschon Naußlitz vom Kloster wohl anderthalb Stunden abliegt, sich ein Denunziant einfand, und zwar einer der herrschaftlichen Brauergesellen, Bernhard Seyffert, der bei dem Klostergericht diesen Frevel zur Anzeige brachte.

Was tat nun die Klosterherrschaft? Es wurde sofort ein Wagen mit zwei Pferden angespannt und darauf ein Viertel Klosterbier geladen. Und nachdem außer dem Kutscher Rabick auf herrschaftlichen Befehl noch die beiden Gerichtsschöppen Hans Wornatzsch und Matthes Meltzer aus Panschwitz, ferner der verpflichtete *Landreiter* Peter Hausche und der herrschaftliche Knecht Peter Behr aufgestiegen waren, ging's eilig fort nach Naußlitz. Als sie daselbst ankamen, konnten sie, ohne zu fragen, gleich erraten, in welchem Hause Hochzeit gehalten wurde, denn die halbtrunkenen Gäste waren über die Maßen

fröhlich und lustig. Als die vier Männer aber ihre Aufgabe, nämlich das daselbst vorhandene Bier wegzunehmen und ins Kloster abzuliefern, dagegen aber das Viertel Klosterbier dafür einzuschrotten, ausführen wollten, entstand ein »*grausamer Lärm*«, so dass sie nichts ausrichten konnten.

Die Ehefrau des Kretschambesitzers Richter, welche ebenso wie ihr Mann, mit unter den Hochzeitsgästen sich befand, und welche mehr männlichen Sinn besessen zu haben scheint, als sonst dem Weibe gegeben ist, entschloss sich sofort, die Sache persönlich im Kloster durchzufechten. Sie ließ sogleich anspannen und so ging es »*eilfertig*« nach Panschwitz ins Kloster. Die Frau Äbtissin, damals Frau Josepha Elgerin, ließ dieselbe sogleich vor sich, und obschon sie ziemlich mannhaft die Rechte ihres Kretschams verfochten zu haben scheint, konnte sie doch zuletzt nicht den eindringlichen Vorstellungen und Ermahnungen der Frau Äbtissin und des mit anwesenden Propstes Edmund Schieffer widerstehen. Sie versprach, »*dass in das Hochzeitshaus eingestoßene Bier verabfolgen und das herrschaftliche Bier hingegen einführen zu lassen.*«

So ging die Reise nach Naußlitz zurück. Aber im Herzen der Frau kochte der Gedanke, dass ihr und ihrem Manne Unrecht geschehen sei, bald wieder auf, und sie erklärte dem neben ihr reitenden Kutscher, dass sie wieder andern Sinnes geworden sei. Sie werde ihr Bier durchaus nicht verabfolgen, noch das herrschaftliche einführen lassen. Da ritt denn der Knecht sofort eiligst wieder zurück und zeigte solches an. Und was geschah? Der Kanzlist Joseph Brückner erhielt Befehl, sich sofort nach Naußlitz zu begeben und mit Hilfe der anderen bereits dorthin abgesendeten Männer das vom Brauer Richter gelieferte Bier mit Gewalt wegzunehmen. – Bei der Trunkenheit der Hochzeitsgäste ein gefährliches Stück Arbeit!

Sofort, als die Klosterbeamten Miene machten, das Bier mit Gewalt wegzunehmen, entstand ein gewaltiger Tumult. Der

Bräutigam drohte, wenn die Klosterleute sich nicht fortpackten, würde nichts Gutes daraus. Der Brauer Richter protestierte feierlich dagegen, dass jemand das von ihm gelieferte Bier wegnehme, sagte, er ließe sich solches nicht gefallen, es koste, was es wolle, er wage sein ganzes Gut daran. Als trotzdem die Klosterleute in den Keller, wo das Bier lag, eindringen wollten, mehrte sich der Lärm und das Geschrei der zahlreichen Gäste. Einer schlug mit einem *Eggenpfahl* um sich, ein anderer schlug den Zapfen aus dem herrschaftlichen Viertel Bier, ließ dasselbe in seinen Hut laufen und tränkte sich und andere damit in reichlicher Maße. Inzwischen kamen noch andere Hochzeitgäste und Knechte, die sich mit großen Prügeln versehen hatten, auf den Hof, der Hochzeitsbitter Rohatsch sogar mit einer eisernen Brechstange, und drohten mit Mord und Totschlag. Plötzlich fliegt aus dem geöffneten Fenster der Stube ein hölzerner Teller und bald darauf ein *Schenckkrügel* heraus und fliegen beide dem *Landreiter* an den Kopf, so dass er sofort am linken Auge zu bluten anfängt. In einem benachbarten Hause entstand sogar Feuerlärm. Kurz, die Klosterleute wurden in die Flucht geschlagen und die Hochzeitgäste tranken vor wie nach das Richtersche Bier.

Sofort wurde natürlich eine Untersuchung dieses Vorgangs angeordnet und auf den 30. Januar angesetzt. Wer nur bei dem Exzesse mit zugegen und beteiligt gewesen war, wurde auf der Klosterkanzlei in Gegenwart des Propstes Edmund Schieffer und des Klostersyndicus Marche (der zugleich Stadtrichter in Budissin war) verhört und das Urteil sofort gesprochen. Diesem nach sollte Nicolaus Richter, der sein Bier nur kannenweise ausschenken dürfe, sich aber unterfangen habe, es in *Reifen* und ganzen Gefäßen zu verkaufen, 10 Taler Strafe geben, ferner seiner Widersetzlichkeit halber mit 3 Wochen Gefängnis oder um drei neue Schock bestraft werden. Der Hochzeitsvater und der Hochzeitsbitter wurden mit 14 Tagen Gefängnis oder zwei

neuen Schock, der Bräutigam und drei andere Hochzeitgäste mit 6 Tagen Gefängnis oder ein neuen Schock Strafe belegt, und sollten übrigens nicht nur die entstandenen Gerichtskosten, sondern auch dem *Landreiter* den Heilerlohn und 1 Taler 8 Groschen Schmerzensgeld bezahlen.

Richter appellierte zwar sofort gegen solches Urteil und bat um Bericht ans Oberamt. Diese Appellation konnte es aber nicht verhindern, dass die diktierte Gefängnisstrafe, ohne dass man den hinlänglich angesehenen und wohl begüterten Bauern die Wahl der Bezahlung ließ, sofort an ihm und den anderen vollzogen wurde. *»Ohne dass der uns erteilte Bescheid – sagt Richter in seiner Beschwerdeschrift ans Oberamt vom 3. Februar – in seine Rechtskraft gegangen oder wir mit unserer Notdurft hinlänglich gehört worden, hat man uns denselben Tag ins Gefängnis bringen lassen, worinnen wir nicht allein noch aufbehalten werden, sondern noch dazu des Tages über gewisse Handarbeit tun müssen – – wir auch bei jetziger Zeit und in dieser strengen Kälte in so einem kalten Orte an unserer Gesundheit merklichen Schaden leiden!«*

Gewiss eine patriarchalische Gerichtspflege. Noch am selben Tage erließ der Oberamtsauptmann Graf von Gersdorff an die Äbtissin Ermahnung, dass sie Richtern über die Gebühr nicht beschweren und selbigen, sofern er etwas, so die Arretierung verdient, verbrochen habe, in einem leidlich eingeheizten Gefängnis halte, übrigens binnen acht Tagen Bericht erstatten solle. In dem am 16. Februar erstatteten Bericht gesteht zwar die Äbtissin zu, dass sie bei solchem großen Frevel sich ermächtigt gehalten habe, trotz der Appellation Richters denselben samt den übrigen Hauptfrevlern noch am selben Tage ins Gefängnis abführen zu lassen, weil ihr an dem Geld derselben nichts, an deren Besserung aber *ein Vieles* gelegen habe. Berichtet dann aber, dass sie dieselben *»die ersteren 3 Tage einige Stunden Arrest halten und nach eigenem Begehr derselben des Tages*

einige Arbeit mit Holzschlagen verrichten, sodann aber die ganze Zeit, wenn sie nicht freiwillig gearbeitet, in der warmen und eingeheizten Torstube habe verweilen lassen.«

Es scheint, als ob das Oberamt die Sache damit als abgetan angesehen habe, zumal sich annehmen lässt, dass die *Frevler* aus dem Gefängnis bald entlassen worden sind. Aber der eigentliche Prozess begann nun erst, indem Richter jahrhundertalte Urkunden und Privilegien vorlegte und eine Menge Zeugen abhören ließ, um sein Recht darzutun, dass er das von ihm gebraute Bier im Einzelnen wie im Ganzen verkaufen dürfe. Die Äbtissin ihrerseits tat dasselbe, um darzutun, dass Richter nur kannenweise verkaufen dürfe, und dass das Kloster Marienstern über alle seine Dörfer, also auch über Naußlitz, den Bierzwang dergestalt ausübe, dass die Leute daselbst bei Kindtaufen und Hochzeiten und sonstigen größeren Zusammenkünften Klosterbier trinken müssten.

Der Prozess war im vollen Gange, und dauerte bei dem damaligen langsamen Geschäftsgang schon über anderthalb Jahr, in welcher Zeit der Brauer Richter unangefochten sein Bier verkauft zu haben scheint. Da zog aber ein neues Wetter auf. Der Hufschmied Georg Heyduschke zu Naußlitz wollte am 9. November 1751 heiraten. Da erhält er fünf Tage vorher vom Kloster eine Verordnung, in welcher ihm ernstlich anbefohlen wird, zu seiner Hochzeit kein anderes, als herrschaftliches Klosterbier zu nehmen bei 10 Taler Strafe. Am selben Tage erhielt auch der Brauer Richter eine gleiche Verordnung vom Kloster, worin es unter anderem heißt: *»Wir, Josepha zc., befehlen Dir hiermit, dass Du bei Strafe des Gefängnisses, an dem auf George Heyduschkes abzuschickende Hochzeitsbier dich nicht vergreifst.«* Richter selber nahm diese Zufertigung, welche ihm der Landreiter Peter Hausch überbrachte, ziemlich ruhig auf. Sein Eheweib dagegen desto unwilliger. Der Landreiter denunzierte gegen dieselbe vor Gericht: *»Richter's Ehefrau habe gedroht,*

wenn sie in diesem Falle keine Hilfe bei dem Oberamt fände, so wolle sie schon vor die rechte Schmiede gehen. Ihre Gnaden, die Frau Äbtissin, wäre schon gut und redete auch hübsch mit ihr, aber der Herr Probst wäre zu schlimm auf die Leute, und dächte so als in Böhmen die Leute zu scheren. Die gnädige Herrschaft könnte ihnen wohl einen anderen Probst setzen, der besser wäre, als dieser – und wenn Bier hingeschickt würde, so wollte sie das Gefäß alles auseinander schmeißen.»

Das war freilich Öl ins Feuer gegossen, und das offene Urteil über den Probst machte die Sache natürlich noch schlimmer. Das Oberamt – damals interimistisch verwaltet vom Landesältesten des Budissiner Kreises, Caspar Heinrich v. Rodewitz auf Zschorna, weil der Graf v. Gersdorf kurz vorher gestorben war – erließ auf Richter's Ansuchen sofort, noch drei Tage vor der Hochzeit, Verordnung an die Äbtissin, dass sie – weil die ganze Sache noch im Prozess schwebe, – sich aller Tätlichkeit mit gewaltsamer Aufdrängung des im Kloster gebrauten Bieres nach Naußlitz zur bevorstehenden Hochzeit daselbst enthalten und den rechtlichen Abschluss der Streitsache ruhig abwarten solle. Am selben Tage aber hatte bereits das Kloster ein Viertel seines Bieres nach Naußlitz ins Hochzeitshaus schaffen lassen. Wie Richter dies erfährt, dringt er sofort mit seinen Knechten in das Hochzeitshaus, sprengt die Tür zum Keller, wo das Klosterbier liegt, mit Gewalt auf, versiegelt das herrschaftliche Fass und legt ein Viertel seines Bieres dafür ein.

Wäre die Sache nicht ein zu ernstes und betrübendes Bild einer vergangenen Zeit, so müsste man eigentlich darüber lächeln, wie zwei Bierbrauer jemandem ihr Bier wechselweise aufdringen, und denselben gar nicht fragen, welches er lieber habe und ob er überhaupt Bier trinken will. Noch auffälliger aber erscheint die Selbstständigkeit, mit welcher damals die Patrimonialgerichte gegenüber der Landesregierung (dem Kurfürstlichen Oberamt) verfahren sind. Obgleich dem Kloster

seitens des Oberamtes verboten war, Klosterbier gewaltsam einzuführen, zumal der Prozess noch in der Schwebe war, so wurde doch am 22. November (die Hochzeit scheint bis dahin verschoben gewesen zu sein) vom Kloster aus ein Viertel Bier unter einer Eskorte, wie sie unter ähnlichen Verhältnissen wohl noch niemals auf der Welt dagewesen ist, nach Naußlitz ins genannte Hochzeitshaus gefahren. Dem Zug voran schritt der Landreiter und Amtsbote Peter Hausch, dann marschierte ein Unteroffizier mit sechs Mann von der *Miliz* des Hauptmanns v. Roth Compagnie, dann drei Gerichtsschöppen aus Kuckau und Panschwitz, dann der Urheber dieser ganzen Geschichte, der Denunziant und Brauknecht Bernhard Seyffert, dann des Klosterbrauers Sohn und zuletzt ein Bruder oder Vetter des Landreiters Hausch. Also eine Schutzwehr von 14 Personen, »aus Besorgnis eines Tumultes und Aufruhrs, weil eben Kirmes in Naußlitz und vieles Volk und sonderlich Fremde daselbst zugegen.« Man könnte fragen, ob es zu verantworten gewesen sei, unter solchen Umständen eine gewaltsame Maßregel auszuführen.

Außer der Aufgabe, das Richtersche Bier zu konfiszieren und das Klosterbier ins Hochzeitshaus (der Brautvater war der Bauer Koarck) zu schaffen, hatte der Unteroffizier noch die Order, »über Nacht und Morgen, so lange die Hochzeit dauert, in des Richters Behausung mit seiner gesamten Mannschaft zu verbleiben und wohl acht zu geben, damit nichts von seinem Bier ausgestoßen und in das Hochzeitshaus gebracht werde, wo derselbe nebst seinen 6 Mann von dem Richter sowohl Essen und Trinken, als auch die ihnen gehörigen Executionsgebühren abzufordern hat, dabei aber wohl Achtung geben solle, damit Exzesse, so viel möglich, vermieden werden.«

Die vierzehn Mann stellten doch eine respektable Macht dar, und so kam es, dass die ganze Bierprozedur ganz ruhig vor sich ging, ohne dass die Hochzeits- und Kirmesleute gewagt hätten,

sich in diese obrigkeitliche Handlung zu mischen. Nur Richter selber kam übel weg. Weil er dem klosterherrschaftlichen Befehle gegenüber sich auf die Oberamtsverordnung berief, und jenem deshalb zu gehorchen sich weigerte, wurde er in Ketten geschlossen und mit Stricken gebunden, und also *»wie ein Dieb und Mörder geschlossen und gebunden ins Kloster zur Verhaft geführt!«* Noch am selben Tage berichtete der gefangene Mann durch seinen Advokaten den Vorgang ans Oberamt, und bereits am folgenden Morgen erließ dasselbe einen geschärften Befehl an die Äbtissin, *»dass sie Richtern, sofern er nichts Peinliches verbochen, sofort entlasse, die bei demselben auf Exekution eingelegte Miliz ohne Umstand abgehen lasse und zu ernstlicheren Verordnungen nicht Anlass gebe.«* Die Äbtissin suchte zwar das Verfahren ihres Gerichts zu rechtfertigen und trug auf Verwerfung der Appellation Richters an. Das Oberamt aber bestätigte aufs Neue seine Verordnung.

Der Prozess nahm unterdes seinen Fortgang und konnte, weil beständig neue Einwürfe und Proteste vorgebracht wurden, zu keinem Abschluss kommen. Leider dauerte dabei auch der unheilvolle Krieg zwischen den beiden bierbrauenden Personen fort. Das Kloster führte, ohne das ernstliche Verbot des Oberamtes zu beachten, ein drittes Unwetter herauf, welches noch schlimmere Folgen, als bisher – hätte haben können.

Dem Bauer Martin Bock oder Buck in Naußlitz wurde ein Kind geboren. Ein Ereignis, dass sonst große Freude bereitet, brachte hier Zank und Verdruss mit, wie es denn damals in Naußlitz so weit gekommen war, dass man vor jeder Kindtaufe, jeder Hochzeit, jeder sonstigen Festlichkeit Bange haben musste, weil es dabei zum Exzess kam. Dem Kindtaufsvater wurde sofort vom Kloster, angeblich auf Verlangen, ein Fass Klosterbier überschickt, demselben aber zu gleicher Zeit *»bei Vermeydung großer Straff«* ernstlich untersagt, von dem Brauer Nicolaus Richter zu seinem Kindtaufen *»nicht einen Tropfen*

Bier« anzunehmen. Das Klosterbier wurde vom »Landreiter und seinen Gehilfen« mit Gewalt ins Dorf gebracht und bei dem Bauer Bock eingeschrotet. Des Richters Ehefrau, welche entweder zufällig zugegen gewesen, oder wahrscheinlich erst auf die erhaltene Kunde, trotz ihres leiblichen, die größte Vorsicht erheischenden Zustandes, herbeigeeilt war, um Protest gegen diesen Gewaltakt einzulegen, scheint mit dem Landreiter in ein völliges Handgemenge gekommen zu sein. Denn nicht allein der eine Fuß wurde ihr arg beschädigt, sondern auch der eine Arm ausgerenkt. Das von Richter gelieferte Bier wurde konfisziert und ins Kloster gebracht.

Auf die neue Beschwerde Richters wurde zwar der Äbtissin aufgegeben, zu berichten, wie sie sich solches Verfahren zu verantworten getraue. Der Bericht ging auch ein, aber die Sache blieb beim Alten. Der Brauer Richter beantragte, dass der Äbtissin bei 50 Dukaten Strafe (später bei 100 Taler) solle verboten werden, Klosterbier gewaltsam nach Naußlitz einzuführen. Die Äbtissin hingegen begnügte sich mit einer Strafe von 20 Taler, bei welcher dem Richter verboten werden sollte, das Kloster in seinen Rechten zu stören. Das half aber alles nichts. Wenige Wochen darauf, als der Bauer Nicolaus Valentin zu Naußlitz Kindtaufe ausrichtete, ereignete sich zum vierten Male ein fast noch schlimmerer Exzess. Weil der Brauer Richter, unter Berufung auf den Oberamtsbefehl, sich der gewaltsamen Einführung des Klosterbieres widersetzte, dabei die Pferde beim Zügel ergriff, wurde er vom Landreiter, der mit acht Klosterknechten und Brauern erschienen war, mit Hilfe des Klosterbrauers beim Halse gefasst, zu Boden geworfen und mit Faustschlägen »*übel traktiert, wobei ihm der Brauer auf den Kopf und den linken Schlaf kniete, dass er ganz sinnlos geworden ist.*« Des Richters Ehefrau, welche Sechswöchnerin war, erschrak, als sie von dem Vorfall hörte, so sehr, dass sie tödlich krank wurde. Freilich hatte sich Richter eine solche Behandlung verdient, denn

er war zuvor mit seinen Knechten in des Kindtaufvaters Haus eingedrungen, hatte das daselbst vorhandene herrschaftliche Biergefäß zerschlagen und das Bier auf die Erde laufen lassen. Welche überraschende Zugabe zu den Kindtaufsfreuden!

Beide Teile klagten nun natürlich wieder. Es wurde die frühere Bescheidung, den Ausgang des Prozesses ruhig abzuwarten, keinerlei Bier gewaltsam einzuführen, wiederholt, – allein die Sache blieb natürlich immer wieder beim Alten.

Endlich am 12. Dezember 1753, nachdem der Prozess sich drei und drei Viertel Jahr hingezogen hatte, erteilte das Oberamt den Bescheid, dass der Brauer Nicolaus Richter auf seinem Erbkretscham zu Naußlitz bei seinem Recht, Bier zu brauen, zu schenken und in ganzen und einzelnen Gefäßen daselbst zu verkaufen, allerdings zu schützen, dass er aber kein Recht habe, den Untertanen zu Naußlitz, wenn sie freiwillig Klosterbier trinken wollen, solches zu wehren. Er müsste denn noch besser, als bisher, nachweisen, dass er ein Zwangs- und Verbotungsrecht habe.

So war also die Sache zu Ende? O nein! Das Kloster fühlte sich durch diesen Bescheid tief verletzt, legte Verwahrung dagegen ein und veranlasste dadurch, ein Urteil bei der Juristenfakultät in Leipzig einzuholen. Freilich aber mit ungünstigem Erfolg. Denn nicht nur, dass die Fakultät den Bescheid des Oberamtes in allen Teilen bestätigte, sie verurteilte auch das Kloster zur Bezahlung aller Kosten. Ob die an den Kurfürsten noch eingewendete Appellation irgendwelchen günstigeren Erfolg gehabt hat, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

nach Karl A. Wildenhahn, 1868